



SATZUNG

§1 Name, Sitz, Verbandsjahr

- I. Der Verein führt den Namen
„Ohligser Werbe-Interessengemeinschaft e.V.“
- II. Sitz des Vereins und Erfüllungsort für alle Ansprüche gegenüber seinen Mitgliedern ist Solingen-Ohligs; Gerichtsstand ist das Amtsgericht Solingen.
- III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist es, die gemeinsamen Interessen des Ohligser Handels, Handwerks und Gewerbes wahrzunehmen.

§3 Rechtliche Natur des Vereins

Der Verein muss in das Vereinsregister eingetragen sein.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Mitglied des Vereins kann jede an dem Verbandszweck interessierte natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung aus dem Ortsteil Solingen-Ohligs werden.
- II. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

§5 Austritt aus dem Verein

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist nur nach vorausgegangener dreimonatiger Kündigung zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Die Kündigung ist dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief zu erklären.

§6 Ausschluss von Mitgliedern

- I. Ein Vereinsmitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere vorhanden, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung die Weisungen des Vorstandes nicht befolgt oder die Vereinszwecke böswillig schädigt oder seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Vorstand nicht nachkommt.
- II. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Vereinsmitglied innerhalb von zwei Wochen, nachdem ihm die Entscheidung mitgeteilt worden ist, Einspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen.

Der Austritt oder Ausschluss hat den Verlust jeden Anspruchs gegenüber dem Verein zur Folge.

§7 Beiträge

- I. Zur Deckung der Unkosten des Vereins haben die Mitglieder die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu leisten.
- II. Daneben können die Kosten einzelner Werbemaßnahmen anteilig nach einem von der Mitgliederversammlung festzulegenden Schlüssel umgelegt werden. Dieses Befugnis gilt bis auf Widerruf dem Vorstand übertragen.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§9 Die Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sowie solche Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand oder von den Mitgliedern vorgelegt werden; insbesondere obliegt ihr die Entscheidung über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des Vermögens des Vereins.
- II. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens jährlich einmal, und zwar möglichst in den ersten drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres, zusammen. Regelmäßige Punkte der Tagesordnung sind:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes mit Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl der Rechnungsprüfer
 - c) Genehmigung des Haushaltsplanes sowie Festsetzung der Beiträge

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist nach Bedarf einzuberufen.

- III. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung schriftlich mindesten eine Woche vor der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder des Vorstandes oder Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen fordert.
- IV. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende oder vertretene Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich durch ein mit schriftlicher Vollmacht ausgestattetes anderes Mitglied oder durch einen Bevollmächtigten seines eigenen Betriebes vertreten lassen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- V. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ausser bei Satzungsänderung oder bei Auflösung des Vereins.

Satzungsänderungen bedürfen grundsätzlich der Mehrheit aller Vereinsmitglieder. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so findet innerhalb von drei Wochen eine neue Versammlung statt, die dann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Satzungsänderung entscheidet.

Für Entscheidungen über die Auflösung des Vereins gelten die besonderen Vorschriften des § 12.

§ 10 Der Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer und der Schatzmeister sowie die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung aus ihrem Kreis in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- II. Der Vorstand wird im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 26) durch den Vorsitzenden zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied gerichtlich und aussergerichtlich vertreten.
- III. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder zustande.

§ 11 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Jahresrechnung werden alljährlich von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer gewählt, die über das Ergebnis ihrer Prüfung dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten haben. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 12 Auflösung

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller Mitglieder des Vereins erforderlich. Sind weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend oder vertreten, so ist innerhalb von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann endgültig mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen über die Auflösung entscheidet.
- II. Im Falle der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Verwendung des Vereinsvermögens. Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande, so kann das Vermögen einem gemeinnützigen Zwecke zugeführt werden.

§ 13 Einführungsbestimmungen

Der Vorstand wird ermächtigt, stilistische Änderungen der Satzung sowie solche Änderungen, die das Registergericht zum Zwecke der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister oder eine staatliche Stelle verlangen sollte, vorzunehmen.

Solingen-Ohligs, den 13. April 1965

gez. Der Vorstand